

S A T Z U N G
der Gemeinde Schöneck

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grund-
stücksnummernschildern.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.7.1960 in der Fassung vom 2.11.1971 (GVBl.S.253) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom ~~31.1.1973~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundstücksnummern

- 1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde Schöneck festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- 2) Das gleiche gilt auch für noch unbebaute oder baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- 3) Besteht das Grundstück aus mehreren unabhängig voneinander baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich hierbei um selbständige Grundstücke im Sinne des § 145 BBauG, die getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- 4) Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten- oder Hintergebäuden, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung von anderen Gebäuden unabhängig ist, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lat. Alphabets).

§ 2

Zuteilung der Grundstücksnummern

- 1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
Die ungeraden Nummern erhält die in Zählrichtung links gelegene Straßenseite, die geraden Nummern die rechts gelegene.
- 2) Bei nur einseitig vorgesehener Bebauung wird fortlaufend numeriert.
- 3) Bei Eckgrundstücken sind die Grundstücksnummern der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige oder der Hauptzugang zum Grundstück besteht.

Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuordnung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

- 4) Auch für z. Zt. noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke kann die künftige Grundstücksnummer zugeteilt werden, sobald durch Umlegung, Teilung oder andere Erschließungsmaßnahmen Grundstücke oder Grundstücksteile für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- 5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung eine Neu-Zuteilung der Grundstücksnummern durchzuführen.
- 6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Gemeindevorstand Schöneck. Von der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer, die Bauberechtigten, die mit der Erteilung der Baugenehmigung befaßten Verwaltungsstellen, das Finanzamt und das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3

Grundstücksnummernschilder

- 1) Die zugeteilte Nummer ist auf dem Grundstück unter Verwendung eines ortsüblichen Grundstücksnummernschildes oder in anderer zweckentsprechender Weise anzubringen.
- 2) In jedem Falle ist wetterbeständiges und nicht veränderliches Material zu verwenden.
- 3) Das Nummernschild sowie jede andere Kennzeichnung müssen stets in gut sichtbarem und gutem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- 1) Die Grundstücksnummer soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite, notfalls an der Grundstückseinfriedigung neben dem Grundstückszugang zur Straßenseite hin angebracht werden.
- 2) Die Grundstücksnummer ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2,20 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß sie ohne Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist.

Im Falle des § 1 Abs. 4 sind die Grundstücksnummern mit dem Zusatzbuchstaben neben den Hauseingängen so anzubringen, daß sie von der Straße aus eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, ist die Grundstücksnummer einmal mit allen Buchstaben für die zugehörigen Hauseingänge an der zur Straße hin stehenden Hausseite von der Straße aus sichtbar anzubringen. In diesem Falle genügt es, wenn neben den Hauseingängen nur der Zusatzbuchstabe sichtbar angebracht wird.

§ 5

Entstehung der Verpflichtung

- 1) Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Grundstücksnummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entsteht bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand Schöneck.

- 2) Das Grundstücksnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- 3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, also ohne besondere behördliche Anforderung, durchzuführen.

§ 6

Verpflichteter

- 1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- 2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 7

Kostentragung

Die bei Anwendung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete im Sinne des § 6 der Satzung.

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann der Gemeindevorstand Schöneck Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 7 dann zulassen, wenn deren Durchführung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführte Kennzeichnung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung abgeändert werden muß.

§ 9

Zwangmaßnahmen

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand Schöneck (§ 5 Abs.2 HGO).
- 2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 68 ff. und der §§ 74 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. Seite 151) durchgesetzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöneck, den 5.2.1975



[Signature]
Gemeindevorstand

Bürgermeister